

# Sportförderrichtlinie der Stadt Jena

vom 21.06.1995

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/95 vom 17.08.1995, S. 275

## 1. Präambel

Die Sportvereine mit ihren vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern bilden in der Bundesrepublik die Basis des Sports. Sie sind Bürgerinitiativen, die hohe Eigenleistungen erbringen. Die Vereine ermöglichen allen interessierten Bürgern Sport zu treiben. Ihre Unterstützung durch die Stadt ist deshalb notwendig. Partner der Bürger sind insbesondere die Sportvereine, die sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Jena e.V. (SSB) zusammengeschlossen haben.

Die Stadt entspricht ihrer übernommenen Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich. Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB / Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Fachausschuß/Verwaltung) zu erfüllen. Art und Umfang der städtischen Sportfördermaßnahmen sollten dabei den sportpolitischen Erfordernissen entsprechen.

Die zurückliegenden Gemeinschaftsleistungen der Sportvereine, der heimischen Wirtschaft, anderer Träger und der Stadt Jena haben zu einem beachtlich hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung dieser Stadt mit unterschiedlichen Sporteinrichtungen geführt.

Der ständig steigenden Bedeutung des Sports und der laufend zunehmenden Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig jedoch der Zwang zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte (Bund/Land/Stadt) gegenüber.

Die aus dem Verhältnis wachsender Förderungsbedürfnisse des Sports zur begrenzten Finanzkraft der Stadt entstehenden Zielkonflikte können nur durch verständnisvolle Zusammenarbeit gelöst werden. Grundsätze dafür sollten sein:

- Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausbildung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen.
- Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistungen des Sports und seiner Selbstverwaltung deutlich hervorgehoben.
- In überschaubaren Zeiträumen sind Sportanlagen oder ihre Teile schrittweise in Abhängigkeit von der ökonomischen Situation der Hauptnutzer in deren Verwaltung zu übergeben.
- Im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabenwirtschaft sind Existenzsicherung und Entwicklungschancen des Sports in Sportvereinen das sportpolitische Ziel.

Die Stadt verfolgt diese Grundsätze im Zusammenwirken mit dem Stadtsportbund und allen Bedarfsträgern des Sports in dieser Stadt.

a) im öffentlichen Bereich:

- durch eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung unter Vorgaben von Raumprogrammen und Ausstattungsstandards (Netzplanung), die sich an zweckmäßigen und notwendigen Maßstäben orientieren
- durch kostenlose bzw. kostengünstige Bereitstellung kommunaler Sportstätten
- durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an ausschließlich oder überwiegend nutzende Sportvereine
- durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- durch notwendige, evtl. priorisierende Einschränkungen sportfördernder Leistungen

b) im Selbstverwaltungsbereich des Sports:

- durch Anwendung einer einheitlichen Richtlinie für die Förderungsmaßnahmen
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen

- Zuschüsse zu den Betriebskosten vereinseigener Sportstätten
- Zuschüsse zu Mietkosten für die Anmietung von Sportstätten
- Zuschüsse an Vereine (Fahrtkosten/Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Beschaffung)
- Zuschüsse zur Förderung des sportlichen Nachwuchses
- durch Beachtung qualitativer und quantitativer Merkmale (Berichtsbogen) bei der Zumessung öffentlicher Mittel entsprechend der Sportförderrichtlinie.

### 2. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Jena stellt ihre kommunalen Sportstätten für den Übungsbetrieb, Lehrveranstaltungen und Pflichtwettkämpfe aller Sporttreibenden in gemeinnützigen Jenaer Sportvereinen in der Regel kostenlos zur Verfügung.

Von dieser Regelung sind Lizenzabteilungen der Sportvereine, Lizenzvereine, Sportveranstaltungen jeglicher Art in den Spielhallen Lobeda und Sportforum sowie dem Ernst-Abbe-Sportfeld mit mehr als 200 Zuschauern (Kassierung) und die generelle Bädernutzung ausgeschlossen.

Spezifische Festlegungen sind durch die Entgeltliste geregelt

Die Stadt Jena kann gemeinnützigen Jenaer Sportvereinen, die mindestens seit 3 Monaten im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen sind und einen schriftlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit (zumindest jedoch die Antragstellung beim Finanzamt Gera) erbringen können, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren

- zur Beschaffung von Grundsportgeräten nach 3.4.1
- zu den Fahrtkosten nach 3.4.2
- zur sportlichen Großveranstaltungen nach 3.4.3
- zu Vereinsjubiläen nach 3.4.4
- zur Förderung vereinseigener Sportanlagen nach 3.4.5
- zur Ausbildung bzw. Lizenzierung von Übungsleitern ohne Lizenz nach 3.4.6
- für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre nach 3.4.7

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Jena vollzieht. Ist nach Prüfung durch die zuständige Verwaltungsbehörde und Beratung im Fachausschuß eine Sportstättennutzung innerhalb des Stadtgebietes nicht möglich, werden die betroffenen Sportvereine bei Betriebs-, Miet- und Sachkostenzuschüssen den anderen Jenaer Sportvereinen gleichgestellt.

Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und deren Bemessung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen, die entweder durch allgemeine Erhebung ermittelt werden oder dem jeweiligen Antrag zu entnehmen sein müssen.

Hierzu gehören

- Mitgliedsbeiträge
- Vereinsstruktur
- Gesamtfinanzierungsvorhaben der Sportfördermaßnahme
- Sportstättenversorgungsleistungen
- sportliche Jugendarbeit
- Breiten- und Freizeitsportangebote
- Kooperation mit Kinder-, Schul-, Jugend- und Senioreneinrichtungen
- Beteiligung an Stadtteilstesten, sozialen Aktionen und Veranstaltungen des Stadtsportbundes

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines beantragten Zuschusses besteht nicht.

Im Rahmen dieser Richtlinie oder im Rahmen früherer Richtlinien geförderte Beschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Jena nicht an Dritte abgetreten oder veräußert werden.

Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Stadt Jena kann der städtische Zuschuß anteilig zurückgefordert sowie der gesamte Veräußerungserlös für eine Neubeschaffung angerechnet werden.

Bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung sind die von der Stadt Jena geförderten Beschaffungen des aufgelösten Vereins oder der aufgelösten Abteilung der Stadt Jena zur weiteren Verwendung zu überlassen.

### **3. Spezielle Festlegungen**

#### *3.1 Antragsberechtigung*

- a) Anträge können nur vom Vereinsvorstand gestellt werden
- b) Antragsberechtigte sind der geschäftsführende Vorstand oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder
- c) bei mehreren Anträgen ist eine Prioritätenliste beizufügen (Begründung) - sie dient als Bearbeitungsgrundlage unter Vorbehalt des Punktes d)
- d) bei der Vergabe verfügbarer Haushaltsmittel werden die Sportvereine vorrangig behandelt, deren Zuschußbewilligung für die jeweilige Abteilung (gerechnet vom Datum der letzten Bewilligung) am weitesten zurückliegt. Von dieser Regelung sind ausgenommen Fahrtkosten zu Meisterschaften.

#### *3.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen*

Neben den Merkmalen der "allgemeinen Grundsätze" sind zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der antragstellende Verein muß Mitglied des Landessportbundes Thüringen oder einer dem LSB Thür. oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein. Über Sonderfälle entscheidet der zuständige Fachausschuß der Stadt Jena.
- Der Verein muß von seinen Mitgliedern wenigstens die Mindestbeiträge nach den geltenden Bestimmungen des LSB Thüringen e.V. erheben.

#### *3.3 Bewilligungsbedingungen*

Zuschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Der Antragsteller muß eine angemessene Eigenleistung erbringen. Finanzierungsbeiträge Dritter sind im Antrag zu benennen.

Alle Zuschüsse bis zu 500,- DM können durch das SBA gewährt werden. Bei Zuschüssen über 500,- DM muß dem Fachausschuß durch das SBA eine Beschlußvorlage unterbreitet werden, auf deren Grundlage der Fachausschuß seine Entscheidungen trifft.

In dringenden Fällen kann das Sport- und Bäderamt zur Sicherung des Sport- und Wettkampfbetriebes der Sportvereine auch einen Zuschuß über 500,- DM auf der Grundlage dieser Richtlinie auszahlen. Der Fachausschuß ist in der jeweilig auf die Zuschußzahlung folgenden Sitzung über die nach dieser Bestimmung gewährten Zuschüsse zu unterrichten. Gleichzeitig erhält der Fachausschuß mit jeder Beschlußvorlage eine Aufstellung über die vom Sport- und Bäderamt gewährten sonstigen Zuschüsse bis 500,- DM.

Nach der Überweisung des bewilligten Zuschusses ist der Verein verpflichtet, innerhalb einer vom Sport- und Bäderamt gesetzten Frist, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis mit prüfbar Original belegen vorzulegen. Das Sportamt oder das Rechnungsprüfungsamt der Stadt sind berechtigt, die sachlich und rechnerische Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die zuständige Stelle der Stadt eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen.

Ergibt die Prüfung eine nicht zweckgebundene Verwendung des städtischen Zuschusses oder versäumt der Verein die Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb der gesetzten Frist, so ist der Zuschuß nach Aufforderung durch das Sport- und Bäderamt unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

Der Verein erklärt seine Bereitschaft, bezuschußte Sportstätten und Sportgeräte dem SBA für seine Veranstaltungen und im Einzelfall den Schulen zur Durchführung des Schulsports sowie gegebenenfalls weiteren gemeinnützigen Sportvereinen unter Wahrung berechtigter Eigeninteressen zur kostenlosen Mitbenutzung zu überlassen.

## 3.4 Zuschußarten

### 3.4.1 Zuschüsse für die Beschaffung von Grundsportgeräten

Die Beschaffung von Geräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen, kann bis zu 33% der Gesamtkosten gefördert werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Grundsportgeräte ist im Einzelfall förderbar.

Bei Beschaffung von Voltigier- und Reitpferden ist der Wert des entsprechenden Pferdes durch einen vereidigten Sachverständigen zu bestimmen. Die Bescheinigung muß innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Antragseingang beim SBA ausgestellt worden sein.

Nicht bezuschußt werden Kleingeräte mit geringen Kostensätzen und Sportausrüstung (Sportbekleidung jeglicher Art) für den persönlichen Bedarf.

Dem Antrag auf Zuschuß sind der Finanzierungsplan und im Regelfall 3 vergleichbare Angebote beizufügen.

### 3.4.2 Zuschuß zu Fahrtkosten

Im Rahmen der Förderung talentierter Sportler bzw. Mannschaften können an Vereine Zuschüsse zu Fahrtkosten für Wettkämpfe der Fachverbände mit überregionaler Bedeutung (vorwiegend Thüringer, Ostdeutsche, Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften bzw. Qualifikationswettkämpfe für Ostdeutsche und Deutsche Meisterschaften), in Ausnahmefällen auch für internationale Begegnungen gewährt werden. Dabei finden vorwiegend Kinder und Jugendliche Berücksichtigung.

Die Zuschußhöhe kann bis zu 50% der Fahrtkosten betragen und wird auf der Grundlage der kostengünstigsten Beförderungsart berechnet. Für Fahrten mit dem PKW ist für die kürzeste Wegstrecke die Kilometerpauschale (Obergrenze dafür ist die Kilometerpauschale der Stadt Jena) anzusetzen und für Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn werden die Fahrtkosten der II. Klasse unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke und der möglichen Gruppenermäßigung angerechnet.

Diese Förderung begrenzt sich auf Fahrtstrecken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (über Ausnahmefälle entscheidet der Fachausschuß).

Der Förderumfang wird auf die Teilnehmer an den Meisterschaften und die unbedingt erforderlichen Betreuer begrenzt.

Der Abrechnung ist ein Nachweis über Teilnahme und tatsächliche Teilnehmerzahl beizufügen, bei PKW sind Unterschriften der Fahrer und bei Bahnfahrten Fahrausweise notwendig.

Der Nachweis über die kostengünstigste Beförderungsart ist dem Antrag beizufügen.

### 3.4.3 Zuschuß zu sportlichen Großveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen, die mindestens kreisoffen oder überregional sind und für deren Durchführung ein Jenaer Verein verantwortlich zeichnet, können gefördert werden durch

- kostenlose oder ermäßigte Bereitstellung der benötigten Sportstätten
- Zuschüsse für Ehrenpreise, Urkunden, Pokale
- Kampfrichterkosten (bei bundesweiten Veranstaltungen auch Reisekosten/Übernachtung der Kampfrichter) sofern diese nicht beim entsprechenden Fachverband abrechenbar sind

### 3.4.4 Zuschuß zu Vereinsjubiläen

Eine Förderung von Vereinsjubiläen kann nur erfolgen, wenn sie in Verbindung mit einer repräsentativen Sportveranstaltung begangen werden.

Für das 25jährige, 50jährige, 100jährige Vereinsjubiläum können pro Vereinsmitglied 5,- DM Zuschuß, bei anderen 0 - Jubiläen 2,50 DM pro Vereinsmitglied gewährt werden.

Für die Abrechnung des Zuschusses ist zu beachten, daß 70% für den sportlichen Teil und 30% für den festlichen Teil verwendet werden dürfen.

Dem Antrag ist ein bestätigter schriftlicher Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Jubiläums beizufügen.

### 3.4.5 Förderung vereinseigener Sportanlagen

#### 3.4.5.1 Zuschüsse für Neubau, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten

Sportvereinen, die Sportanlagen betreiben, können auf Antrag für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen Zuschüsse gewährt werden.

Bedingung hierfür ist ein gleichzeitiger Antrag auf Förderung durch das Land Thüringen an das Thür. Sozialministerium.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen eines entsprechenden Antrages bis 31.08. für das folgende Jahr, dem neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahme, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Bauplänen, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag, ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beizufügen ist.

Im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel werden über die gewährten Zuschüsse Bewilligungsbescheide erteilt. Bei größeren Investitionen und bei Maßnahmen, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, werden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Rahmen des Investitionsprogrammes Zusagen gegeben.

Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Jena begonnen wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Fachausschuß im Einzelfall.

Ein gewährter städtischer Baukostenzuschuß ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde;
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden;
- die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können und
- die rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung nicht eingehalten wird.

#### 3.4.5.2 Zuschüsse für Unterhaltung, Ausstattung und Pflege von Sportstätten

Vereine, denen Sportanlagen von der Stadt Jena zur Betreibung auf der Grundlage eines langjährigen Pacht- oder Mietvertrages übergeben wurden oder die eigene Sportanlagen besitzen, können Zuschüsse zur Unterhaltung, Ausstattung und Pflege der Sportstätten aus Sportfördermitteln der Stadt Jena erhalten.

Bedingung ist, daß die Maßgaben des Sportfördergesetzes des Landes Thüringen im § 14 Sätze 1 - 4 erfüllt und darüber hinaus kommunale Aufgaben (Absicherung des Schulsportes, Veranstaltungen des SBA und des Stadtsportbundes oder die teilweise Mitbenutzung der Sportstätte durch andere Sportvereine bei Wahrung berechtigter Eigeninteressen) mit übernommen werden.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der Betreibungs- bzw. Unterhaltungskosten beizufügen.

#### 3.4.6 Zuschüsse zur Ausbildung bzw. Lizenzerwerbung von Übungsleitern ohne Lizenz

Durch den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern in den Vereinen ist der Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und die Vereinsarbeit weitgehend zu intensivieren.

Für die Ausbildung von Übungsleitern (erste Lizenzerwerbung) durch den LSB oder die dem LSB angeschlossenen Sportfachverbände können Vereinen Zuschüsse für Fahrtkosten und Lehrgangsgebühren bis zu 50% der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden.

Der Antrag muß die Namen der Übungsleiter, Alter, derzeitige ausgeübte berufliche Tätigkeit, die Sportart und die durchführende Stelle (Fachverband/LSB) enthalten.

Der Abrechnung sind die Lehrgangsbescheinigung, die Fahrtkostenbelege entsprechend Pkt. 3.4.2 der Sportförderrichtlinie und die Quittung für Lehrgangsgebühren beizulegen.

### *3.4.7 Zuschüsse für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre*

Vereinen mit Kinder- und Jugendabteilungen können für Mitglieder bis 18 Jahre zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes nach Maßgabe des Haushaltes und der Entscheidung des Fachausschusses Zuschüsse pro Mitglied gewährt werden.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet die Bestandsmeldung der Vereine zum 01.01. des Zuschußjahres.

Die Verwendung der Mittel sind ausschließlich für diesen Altersbereich im Sinne der sportlichen Betätigung einzusetzen und nachzuweisen.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 21.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie der Stadt Jena vom 01.01.1992 außer Kraft gesetzt.